

**Gemeinsame Stellungnahme
des Deutschen Caritasverbandes,
des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e.V. und
des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –**

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.03.2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Regelungsvorschläge zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.03.2019 sind nach unserer Auffassung überzeugend.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Öffnung der Stiefkindadoption für nichteheliche Partner. Damit trägt er dem Umstand Rechnung, dass die Überlegungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Kindeswohl bei Kindern, die bereits dauerhaft mit dem nichtehelichen Partner eines Elternteils zusammenleben, sich nicht einfach auf die Beurteilung des Kindeswohls bei einer gemeinsamen Fremdkindadoption durch nichteheliche Partner übertragen lassen.

Mit seinen Regelbeispielen für eine verfestigte Lebensgemeinschaft nennt der Referentenentwurf Kriterien, die eine dauerhafte Beziehung der nichtehelichen Partner erwarten lassen.

Der Gesetzentwurf arbeitet mit einer Verweisung auf die Vorschriften der Stiefkindadoption bei Ehegatten. Auf diese Weise verdeutlicht er, dass eine verfestigte Lebensgemeinschaft lediglich als Anknüpfungspunkt für eine Stiefkindadoption in Betracht kommt. Damit eine Stiefkindadoption ausgesprochen werden kann, muss, wie die Gesetzesbegründung klarstellt, hinzutreten, dass die Annahme des Kindes dem Kindeswohl dient und zwischen dem nichtehelichen Partner und dem Kind eine Eltern-Kind-Beziehung entstehen kann.

Nicht überzeugend ist hingegen die Annahme des Referentenentwurfes, dass die Begleitung einer Stiefkindadoption durch die Adoptionsvermittlungsstelle/Jugendamt lediglich fünf Stunden erfordert.

Unabhängig von dem konkreten Regelungsvorhaben, das dem Gesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht aufgegeben ist, weisen die Adoptionsvermittlungsstellen in katholischer Trägerschaft aus ihrer Beratungspraxis daraufhin, dass die rechtliche Ausgestaltung und Absicherung sozialer Elternschaft Stiefkindadoptionen zum Teil überflüssig machen würde.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. § 1766a BGB-Entwurf

Die Regelungen zur Zulässigkeit der Annahme Minderjähriger sind in § 1741 BGB geregelt. In dieser Vorschrift finden sich auch die grundsätzlichen Regelungen, wer zu einer Annahme eines Minderjährigen berechtigt ist. Es stellt sich die Frage, ob die Regelungen der Annahme von Kindern des nichtehelichen Partners systematisch nicht besser im Anschluss an diese Norm zu verorten wären.

Durch eine Anbindung an § 1741 BGB würde möglicherweise allein durch die Stellung der Vorschrift deutlicher, dass die Voraussetzungen des § 1741 Abs. 1 BGB bei einer Annahme von Kindern des nichtehelichen Partners selbstverständlich ebenfalls gegeben sein müssen, wie es in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird: „Das Bestehen einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt eröffnet die Möglichkeit der Annahme eines Kindes. Die weiteren Voraussetzungen für eine Annahme bleiben daneben bestehen. So ist gemäß § 1741 Abs. 1 BGB insbesondere zu prüfen, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.“

2. § 1766a Abs. 2 BGB-Entwurf

Die im Gesetzentwurf aufgeführten Regelbeispiele sind geeignet, auf eine verfestigte und auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zu schließen.

Wichtig erscheint uns, dass in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass im Rahmen der Begleitung des Annahmeverfahrens durch die Adoptionsvermittlungsstelle, auch bei dem Vorliegen der Regelbeispiele die Paarbeziehung im Hinblick auf die angestrebte Adoption im Adoptionsverfahren überprüft wird. Dies ist in den Ausführungen der Begründung des Referentenentwurfes zu § 1766a BGB auf S. 10 zwar angesprochen. Es sollte jedoch erwogen werden, den Hinweis unter VII 4. c) bb), dass es bei nichtehelichen Paaren einen zusätzlichen Prüfungsaufwand zur Ermittlung der Stabilität der Beziehung Paaren gibt, auch in die Begründung zu § 1766 Abs. 2 BGB-Entwurf aufzunehmen.

3. Anmerkungen zu den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand unter VII 4. c) bb)

Der Gesetzesentwurf geht von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von fünf Stunden bei Jugendamt/Adoptionsvermittlungsstelle für die Adoptionsbegleitung im Rahmen einer Annahme eines Kindes durch einen nichtehelichen Partner aus. Dieser Zeitaufwand ist zu niedrig bemessen.

Nach Rückmeldungen aus den Adoptionsvermittlungsstellen in katholischer Trägerschaft ist der Zeitaufwand mit 8-10 Stunden deutlich höher anzusetzen. Auch die geplanten Änderungen im Adoptionsvermittlungsgesetz (vgl. § 9a AdVermG-Entwurf), nach denen die Begleitung der beiden leiblichen Elternteile, des oder der Annehmenden und des Kindes vorgesehen ist, machen deutlich, dass von einem höheren Zeitaufwand auszugehen ist.